

ZH_OBERGERICHT LB160003 vom 6. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160003

FR: ZH_OBERGERICHT LB160003 du 6 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LB160003 del 6 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

Der vorliegenden Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beklagte war einziger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der im Jahr 2008 gegründeten C._____ GmbH (Urk. 5/4). Am 15./18. Dezember 2008 schloss die C._____ GmbH mit der Klägerin einen Leasingvertrag über das Fahrzeug B._____ ... ab (Urk. 5/2). Als Fahrzeugführer des Fahrzeugs wurde der Beklagte genannt. Dieser unterzeichnete im Namen der C._____ GmbH neben dem Hauptvertragsdokument auch die Leasingvertragsbedingungen der Klägerin (Urk. 5/3). Zudem unterzeichnete der Beklagte in eigenem Namen ein mit "Schuldbeitritt" bezeichnetes Dokument, in welchem er sich gegenüber der Klägerin verpflichtete, für die aus dem erwähnten Leasingvertrag resultierenden finanziellen Verpflichtungen der C._____ GmbH bis zu einem Betrag von Fr. 71'913.60 solidarisch zu haften (Urk. 5/1). Im März 2011 fuhr der Beklagte mit dem Leasingfahrzeug nach Bulgarien. In

- 4 - Sofia wurde ihm, gemäss seinen Angaben, das Fahrzeug am 15. März 2011 gestohlen. Er meldete den Diebstahl der bulgarischen Polizei und nach seiner Rückkehr in die Schweiz auch der Kantonspolizei Zürich, der D._____ Versicherungs-Gesellschaft AG und der Klägerin. Am 5. Oktober 2011 wurde über die C._____ GmbH der Konkurs eröffnet. Die Klägerin gab ihre Forderung aus der vorzeitigen Vertragsauflösung des Leasingvertrages in der Höhe von Fr. 43'508.35 beim Konkursamt Dietikon ein (Urk. 5/7). Sie wies darauf hin, dass der laufende Versicherungsfall noch nicht abgeschlossen sei und allfällige Zahlungen der Versicherung vom Forderungsbetrag in Abzug gebracht werden könnten (Urk. 5/7). Das Konkursverfahren wurde in der Folge geschlossen und die C._____ GmbH im Handelsregister gelöscht, ohne dass die Klägerin aus dem Konkursverfahren eine Zahlung erhielt (Urk. 1, S. 6). Am 18. Dezember 2012 teilte die D._____ Versicherungs-Gesellschaft AG der Klägerin mit, dass sie im Schadenfall der C._____ GmbH, Ereignis vom 15. März 2011, keine Leistungen erbringen werde (Urk. 5/6). Am 8. Januar 2013 teilte die Klägerin darauf dem Beklagten schriftlich mit, dass die D._____ -Versicherungs-gesellschaft keine Leistungen aus dem Schadenfall der C._____ GmbH leisten werde, weshalb sie den Beklagten ins Recht fassen und von ihm den offenen Betrag von Fr. 43'628.20 verlange (Urk. 5/8). Der Beklagte reichte dieses Schreiben seinem Anwalt weiter (Prot. I S. 20). Die Vollmacht von Rechtsanwalt Dr. X._____ datiert vom 10. Januar 2013 und trägt den Betreff "Vollkaskoversicherung, Police- Nr. ... und Leasing B._____ ..., ZH ..." (Urk. 12/1). Der Vertreter des Beklagten gelangte am 15. Januar 2013 schriftlich an die Klägerin und ersuchte um nähere Begründung der Forderung und Zustellung des Leasingvertrages (Urk. 12/2). Am 18. Januar 2013 sandte die Klägerin dem Beklagten in Beantwortung des vorerwähnten Schreibens die Vertragskopien und die Berechnungsgrundlage und wies zur Begründung der Forderung darauf hin, dass der

Beklagte bezüglich der geltend gemachten Forderung einen Schuldbetritt unterzeichnet habe (Urk. 5/9). Am 15. März 2013 verjährten die Versicherungsansprüche gegen die D._____ Versicherungs-Gesellschaft AG, ohne dass die Klägerin oder der Beklagte gegen den ablehnenden Entscheid der Versicherung etwas unternommen hätten (Urk. 57 S. 3 ff.).

- 5 -

E. 2

Der Beklagte hatte sich schon vor Vorinstanz und nun auch im Berufungsverfahren auf den Standpunkt gestellt, dass das Fahrzeug der Leasingnehmerin C._____ GmbH nicht mehr zur Verfügung gestanden sei, weil es gestohlen worden sei. Dieser Umstand sei weder von der C._____ GmbH noch von ihm, dem Beklagten, zu vertreten. Gestützt auf Art. 119 OR seien die gegenseitigen Forderungen daher erloschen (Urk. 10 S. 5; Urk. 51 S. 3 f.; Urk. 56 S. 7). Die Klägerin ging demgegenüber davon aus, dass die Leasingvertragsbedingungen

- 11 - (LVB) das volle Erhaltungsrisiko auf die Leasingnehmerin übertragen hätten und die Folgen des Diebstahls explizit regelten, mithin ein Fall von Art. 119 Abs. 3 OR vorliege (Urk. 49 S. 3). Der Beklagte wandte demgegenüber ein, dass in Ziff. 7.5. LVB nur von Schaden und nicht explizit von Diebstahl die Rede sei (Urk. 51 S. 5). Die Vorinstanz erwog dazu (Urk. 57 S. 12 f.), dass es sich beim Leasingvertrag um einen Innominatkontrakt handle, bei welchem die eine Partei (Leasinggeber) der anderen Partei (Leasingnehmer) für eine fest bestimmte Zeit ein wirtschaftliches Gut (Leasingobjekt) zur freien Verwendung und Nutzung überlasse, wobei das volle Erhaltungsrisiko in der Regel mitübertragen werde. Im vorliegenden Fall habe die Leasingnehmerin auch die Leasingvertragsbedingungen der Klägerin unterschrieben und diese so zum Vertragsbestandteil gemacht (Urk. 5/3). Zur Auflösung des Vertrages führte die Vorinstanz Folgendes aus: "Die automatische Vertragsauflösung ist in Ziff. 13.5. und 15.7. geregelt (Ziff. 2.4. LVB). Im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung richtet sich der Anspruch der Klägerin auf Entschädigung in allen Fällen nach Ziff. 16 (Ziff. 2.5 LVB). Der Leasingnehmer verpflichtet sich, auf seine Rechnung die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen und den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten (...). (Ziff. 7.3. LVB). Bleibt in einem Schadenfall die Versicherungsleistung ganz oder teilweise aus, haftet der Leasingnehmer für den entsprechenden Ausfall (...). (Ziff. 7.5. LVB). Unter dem Titel "13. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle" wurde sodann vereinbart, dass jeder Unfall (ausgenommen Bagatellschäden bis Fr. 1'000.-) der zuständigen Versicherungsgesellschaft und der Klägerin zu melden ist (Ziff. 13.1. LVB). Gleiches gilt auch für andere Schadenfälle und das Abhandenkommen des Fahrzeugs (Entwendung zum Gebrauch, Diebstahl, Veruntreuung und dergleichen; Ziff.13.2. LVB). Schliesslich wird festgehalten, dass im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls der Leasingvertrag automatisch aufgelöst wird und eine Schlussrechnung gemäss Ziff. 16 erfolgt. Für den Leasingnehmer entstehen dabei keine weiteren Folgen, falls genügend Versicherungsdeckung besteht und die Versicherung gestützt auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen keine Kürzung der Leistung vornimmt (Ziff. 13.5. LVB). Unter dem Titel "16. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsauflösung" wurde stipuliert,

- 12 - dass im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung der Leasingnehmer der Leasinggeberin das Fahrzeug zurückzugeben und den Saldo aus der folgenden Abrechnung zu

bezahlen hat: Die monatliche Leasingrate wird nachträglich und rückwirkend erhöht, und zwar um die Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten Leasingrate (Zins und Amortisation) und der Leasingrate für die kürzere effektive Leasingdauer gemäss Beilage 1 (...) (Ziff. 16.1. und 16.2. LVB). Kann das Fahrzeug nicht mehr an die Leasinggeberin zurückgegeben werden, erhöht sich der gemäss obenstehender Methode berechnete Schaden noch um den Fahrzeugwert, den das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch aufweisen würde (Berechnungsgrundlage Eurotax-Tarif, Verkauf) (Ziff. 16.7. LVB). Die genannten Leasingvertragsbedingungen sind mit der Unterschrift der Leasingnehmerin (resp. des Beklagten namens der Leasingnehmerin) Vertragsbestandteil geworden. Mit diesen Bestimmungen wird explizit geregelt, was im Falle eines Diebstahls geschieht: Der Vertrag wird automatisch (vorzeitig) aufgelöst (Ziff. 13.5. LVB). Sodann erfolgt eine Schlussabrechnung gemäss Ziff. 16. LVB (Ziff. 13.5. LVB). Die Schlussabrechnung besteht aus dem Saldo der Neukalkulation der Leasingraten zufolge der verkürzten Vertragslaufzeit (Ziff. 16.1., 16.2. und Beilage 1). Kann das Fahrzeug nicht zurückgegeben werden (was beim Diebstahl offensichtlich der Fall ist), erhöht sich der Schaden um den Fahrzeugwert zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung, wobei der Tarif 'Eurotax-Verkauf' massgebend ist (Ziff. 16.7. LVB). Dem Leasingnehmer, der das Fahrzeug vertragsgemäss versichert hat und bei welchem die Versicherung den Schaden trägt, fallen keine Kosten an (Ziff. 13.5. LVB). Hingegen haftet er, wenn im Schadenfall die Versicherungsleistung ganz oder teilweise ausbleibt, für den entsprechenden Ausfall (LVB Ziff. 7.5.). Dass der Diebstahl auch unter die Schadenfälle im Sinne von Ziff. 7.5. LVB zu subsumieren ist, erscheint bereits damit offenkundig. Zu ergänzen ist zudem, dass die Bestimmung unter dem Titel "7. Versicherungen und Verkehrssteuer" aufgeführt ist. In Ziff. 7.3. verpflichtet sich der Leasingnehmer, eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen. Wenn in Ziff. 7.5. von "Schadenfall" und "Versicherungsleistung" die Rede ist, so ist damit ein kaskoversicherungsrechtlicher Schadenfall gemeint. Der Diebstahl wird versicherungsrechtlich als Totalschaden betrachtet (vgl. statt vieler die Allgemeinen Bedingungen für die Fahr-

- 13 - zeugversicherung, Kaskoversicherung, der D._____ Versicherungs-Gesellschaft AG; zu finden unter https://www.D._____.ch/...pdf, letztmals besucht am 25.06.2015). Damit ist der Diebstahl zweifellos auch unter den Begriff "Schadenfall" in Ziff. 7.5. LVB zu subsumieren. Das gleiche Auslegungsergebnis ergibt sich mit Blick auf den 13. Titel der LVB der Klägerin, der lautet: "Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle". Dass auch der Diebstahl gemäss expliziter Regelung in Ziff. 13.5. LVB zur automatischen Auflösung des Leasingvertrages und zur Auslösung einer Schlussabrechnung gemäss Ziff. 16. LVB führt, wurde bereits vorstehend ausgeführt. Ebenfalls, dass gemäss dieser Ziffer dem Leasingnehmer dabei keine Kosten entstehen, wenn genügend Versicherungsdeckung besteht, und e contrario andernfalls, d.h. wenn die Versicherungsdeckung ausbleibt, der Leasingnehmer die Kosten selber tragen muss". Gemäss Ansicht der Vorinstanz liegt daher in casu ein Ausnahmefall von Art. 119 Abs. 3 OR vor, in dem vertraglich die Gefahr auf den Gläubiger übertragen worden sei. Diesen Ausführungen ist vollumfänglich beizupflichten. Der Beklagte setzt sich mit diesen Ausführungen der Vorinstanz nicht substantiiert auseinander. Der Beklagte machte jedoch im Berufungsverfahren ausdrücklich geltend, dass er eine allgemeine Kostenpflicht nicht davon abhängig mache, ob die Bestimmung Ziff. 7.5. LVB als Schaden auch den Diebstahl mitumfasse oder nicht. Er bestreite jedoch eine Kostenpflicht für diesen Fall. Bei der Bestimmung von Ziff. 13.5 LVB werde klar davon ausgegangen, dass im Normalfall aufgrund der vollständigen

Versicherung des Fahrzeuges dem Versicherungsnehmer keine Kosten entstünden. Eine Kostenpflicht lasse sich daher nicht begründen (Urk. 56 S. 8 f.). Hiezu ist anzumerken, dass vorliegend insofern kein Normalfall vorlag, indem die Versicherung sich weigerte, irgendwelche Leistungen zu übernehmen (Urk. 5/6). Darauf wird unten noch zurückzukommen sein.

E. 3

Der Beklagte machte weiter geltend, die Leasingnehmerin habe zudem gemäss Ziff. 7.3. LVB die Ansprüche gegen den Versicherer an die Klägerin zediert. Der Beklagte habe das Formular der Klägerin "Vollkasko-Zession" unterzeichnet. Damit habe die Leasingnehmerin gar keine Ansprüche mehr gegen den Kaskoversicherer gehabt und entsprechend auch keine Möglichkeit mehr, solche einzufordern. Nachdem die Ansprüche der Versicherungsnehmerin gegen den

- 14 - Vollkaskoversicherer an die Klägerin abgetreten worden seien, könne die Tatsache, dass die Klägerin die Geltendmachung ihrer Rechte habe verjähren lassen, nicht dazu führen, dass die Versicherungsnehmerin oder der Beklagte für den Ausfall hafte, auch nicht via Ziff. 7.5. LVB (Urk. 51 S. 5, Urk. 56 S. 9). a) Die Klägerin bestritt, dass sie verpflichtet gewesen wäre, die Vollkasko-Versicherungsansprüche bei der D.____-Versicherungs-Gesellschaft AG geltend zu machen. Wie sich aus Ziff. 7.3. LVB ergebe, sei sie berechtigt, nicht aber verpflichtet, die zedierten Ansprüche bei der Versicherung direkt geltend zu machen. Die Klägerin sei nicht Partei des Versicherungsvertrages. Infolge des Datenschutzes würden ihr daher gegenüber der Versicherung auch keinerlei Informationsrechte zustehen. Die D.____ Versicherungs-Gesellschaft habe in ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2012 auch ausdrücklich erwähnt, die Klägerin habe sich für weitere Informationen an ihren Kunden zu wenden (Urk. 48 S. 8; Urk. 5/6). Dies wurde vom Beklagten nicht bestritten. Es ist auch davon auszugehen, dass der Beklagte selbst die Versicherung über den am 15. März 2011 erfolgten Diebstahl des Fahrzeuges in Kenntnis setzte und dementsprechend Ansprüche bei der Versicherung anmeldete. Er erklärte nämlich, dass er den Diebstahl in Bulgarien der Polizei gemeldet habe und die Papiere in Bulgarien vom Gericht habe glaubigen lassen. Nach seiner Rückkehr habe er den Diebstahl der Polizei in der Schweiz gemeldet und sämtliche Unterlagen der Versicherung zugehen lassen. Lange Zeit habe er nichts gehört und daraufhin die Versicherung angerufen. Sein Versicherungsberater habe gemeint, dass alles gut kommen werde. Er habe sich dann telefonisch mit der B.____ Bank in Dielsdorf in Verbindung gesetzt. Schriftlich habe er nichts eingereicht (Prot. I S. 17 f.). Demgemäss ist davon auszugehen, dass sich der Beklagte selbst bei der Versicherung um die Schadensregulierung bemühte und die Klägerin davon Kenntnis hatte. Es ist nicht einsehbar, weshalb die Klägerin unter diesen Umständen selbst noch bei der Versicherung hätte vorstellig werden sollen. Noch während die D.____ Versicherungsgesellschaft ihre Abklärungen traf, erfuhr die Klägerin, dass über die Leasingnehmerin am 5. Oktober 2011 der Konkurs eröffnet worden war (Urk. 1 S. 5). Die Klägerin gab darauf ihre Forderung aus der vorzeitigen Vertragsauflösung des Leasingvertrages in der Höhe von Fr. 43'508.35 beim Konkursamt Dietikon ein, mit dem Hinweis,

- 15 - dass der laufende Versicherungsfall noch nicht abgeschlossen sei und allfällige Zahlungen der Versicherung vom Forderungsbetrag in Abzug gebracht werden könnten (Urk. 5/7). Das Konkursverfahren wurde in der Folge geschlossen und die C.____ GmbH im Handelsregister am 12. Oktober 2012 gelöscht, ohne dass die Klägerin eine Zahlung aus

dem Konkursverfahren erhältlich machen konnte (Urk. 1 S. 6). Kurze Zeit später, mit Schreiben vom 18. Dezember 2012, wurde die Klägerin von der D._____ Versicherung darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie aus diesem Schadenfall keinerlei Leistungen übernehme und sich die Klägerin für weitere Informationen an ihren Kunden halten solle (Urk. 5/6). Die Klägerin machte geltend, dass sie in der Folge davon ausgegangen sei, dass die D._____ Versicherung den Schaden nicht decken werde. Sie habe sich deshalb mit Schreiben vom 8. Januar 2013 (Urk. 5/8) an den Beklagten gewandt und von ihm gestützt auf den Schuldbeitritt die entsprechende Zahlung bis 25. Januar 2013 gefordert, wobei sie in dem Schreiben auch erwähnt habe, dass die D._____ Versicherung keine Leistungen übernehme (Urk. 1 S. 5 f.; Urk. 5/8). Der Beklagte mandatierte daraufhin seinen Rechtsanwalt (Urk. 12/1). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, steht damit fest, dass der Beklagte und sein Rechtsvertreter mehr als zwei Monate vor der Verjährung der Versicherungsansprüche (15. 3. 2013) über alle relevanten Tatsachen und insbesondere den Umstand, dass die Klägerin den Beklagten für ihre Forderung ins Recht fassen wollte, informiert waren. Bezüglich der Gründe für die Ablehnung der Ansprüche durch den Versicherer befragt, meinte der Beklagte, dass der Versicherer nicht ihm, sondern der C._____ GmbH geschrieben habe, weshalb man keine Leistungen erbringe. Er habe dieses Schreiben nicht verstanden und es an seinen Anwalt weitergeleitet (Prot. I S. 20). Dieser merkte an, dass der Versicherer dem Beklagten die Diebstahlversion nicht geglaubt habe (Prot. I S. 21). Die Vorinstanz kam daher richtigerweise zum Schluss, dass der Beklagte nicht behauptete, die Klägerin hätte bei gehöriger Sorgfalt Leistungen der D._____ Versicherungs-Gesellschaft erhalten können (Urk. 57 S. 19). Der Beklagte behauptete nicht explizit, dass die Klägerin solche Leistungen besser hätte erhältlich machen können, wenn die Versicherung grundsätzlich an der vom Beklagten vorgebrachten Diebstahlversion zweifelte. Er machte lediglich unsubstantiiert geltend, dass die Klägerin nach dem Untergang der Leasingnehme-

- 16 - rin die absolut einzige Person gewesen sei, die die Ansprüche gegen die D._____ noch hätte retten können (Urk. 56 S. 14). Auf welche Weise dies hätte geschehen können, blieb jedoch offen. b) Der Beklagte blendet bei seiner Argumentation aus, dass er einen rechtsgültigen Schuldbeitritt unterzeichnet hat und damit zum Solidarhafter (Art. 143 Abs. 1 OR) für diese Forderung neben der Leasingnehmerin geworden war. Die eingegangene Solidarschuldnerschaft hat zur Folge, dass die Gläubigerin nach ihrer Wahl von allen Solidarschuldnern je nur einen Teil oder das Ganze fordern kann (Art. 144 Abs. 1 OR). Es stand demnach im Belieben der Klägerin, welchen von beiden Schuldnern sie ins Recht fassen wollte. Da die Klägerin im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Beklagten Kenntnis davon hatte, dass die Leasingnehmerin nicht mehr ins Recht gefasst werden konnte und deren Versicherung eine Bezahlung verweigerte, erscheint es plausibel, dass sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machte und den Beklagten ins Recht fasste. Von einem Verstoß gegen Treu und Glauben bzw. einem Rechtsmissbrauch (Urk. 56 S. 15) kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Zusammenfassend ist der vorinstanzlichen Schlussfolgerung (Urk. 57 S. 19), wonach die Klägerin aufgrund der ausgebliebenen Versicherungsleistungen gestützt auf Ziff. 7.5. LVB den Ausfall (offenen Buchwert) von der Leasingnehmerin bzw. infolge des Schuldbeitritts des Beklagten von diesem fordern kann, beizufügen.

E. 4

Was das Quantitativ anbelangt, errechnete die Vorinstanz einen Forderungsbetrag von Fr. 43'855.-- (Fr. 8240.-- offene Leasingraten plus Fr. 35'615.-- Restwert Fahrzeug). Der

Beklagte kritisierte diese Ausführungen der Vorinstanz nicht. Er äusserte sich dazu mit keinem Wort (Urk. 56). Von der Klägerin waren aufgrund der etwas tieferen Buchwertberechnung nur Fr. 43'628.20 eingeklagt worden (Urk. 1 S. 7 ff.). Da das Gericht an die Anträge der Parteien gebunden ist, wurde der Klägerin von der Vorinstanz dieser Betrag nebst 6,3% Zins seit 21. Februar 2013 zugesprochen. Ausserdem wurde der Rechtsvorschlag in der Be- treibung Nr. ... des Betreibungsamtes Spreitenbach (Zahlungsbefehl vom 28. Februar 2013) im Umfang der Klageguthweisung aufgehoben (Urk. 57 S. 21).

- 17 - Diesen Ausführungen der Vorinstanz ist vollumfänglich beizupflichten, und die vorinstanzlichen Ausführungen sind in diesem Sinne zu bestätigen. Die Berufung des Beklagten ist deshalb abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich zu bestätigen ist. Da sich die Berufung sofort als offensicht- lich unbegründet erweist, ist keine Stellungnahme der Gegenpartei einzuholen (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage des Doppels von Urk. 56, sowie an die Vorinstanz und nach Eintritt der Rechts- kraft an das Betreibungsamt Spreitenbach, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 19 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche nicht vermögensrechtliche arbeitsrechtli- che Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 43'628.20. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 6. April 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreibern: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. N. Gerber versandt am: se

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.